Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 304 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.03.2008

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen vom 05.03.2008

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 die zweite Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen, zuletzt geändert durch die erste Änderung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 236 vom 31.01.2007), verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen

Vom 05.03.2008

Auf Grund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Südwestfalen vom 03.05.2006 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 09.05.2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.01.2007 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 31.01.2007) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   "ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten, dessen Dauer nach der maßgeblichen Prüfungsordnung sich auf mindestens 16 Wochen des jeweiligen Semesters erstreckt."

2. § 6 erhält folgenden Absatz 6:

   "Auf Antrag werden Studierende, die eine zur Fortsetzung des Studiums erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, von der Beitragspflicht für das auf die nicht bestandene Prüfung folgende Semester befreit, wenn der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erst im Folgesemester bestandskräftig wird und die Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters erfolgt."

Artikel II

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Iserlohn, den 05.03.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. J. Liese